

Haus- und Benutzungsordnung **für die Dalberghalle der Ortsgemeinde Essingen**

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die Dalberghalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Essingen. Soweit sie nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rahmen des § 3 der Allgemeinheit zur Verfügung.
2. Die Benutzungsordnung gilt für alle Funktionsräume innerhalb der Dalberghalle soweit diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Dalberghalle besteht nicht.

§ 2

Hausrecht

Das Hausrecht in der Dalberghalle steht der/dem Ortsbürgermeister/in sowie den von ihr/ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die/Der Ortsbürgermeister/in oder die von ihr/ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltung, Übungsstunden oder Versammlungen die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3

Zweck

Die Benutzung soll die Voraussetzung schaffen, dass

- a) kulturelle, sportliche und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können;
- b) bei der Nutzung der Dalberghalle und des Zubehörs eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung der Vermögensteile gesichert ist;
- c) allen Beteiligten (Benutzung nach § 4) aus Gründen der Rechtssicherheit, die sich aus der Nutzung der Dalberghalle ergebenden Rechten und Pflichten offenkundig sind.

§ 4

Benutzer

- 1) Benutzer im Sinne dieser Haus- und Benutzungsordnung sind alle Rechtspersonen, denen die Durchführung von Veranstaltungen in der Dalberghalle gestattet wurde.
- 2) Neben der Ortsgemeinde Essingen sind als Rechtspersonen Nutzungsberechtigte nach Abs. 1 insbesondere:

- a) Vereine und Organisationen der Ortsgemeinde, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.
- b) überörtliche Organisationen, Verbände oder Körperschaften, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.
- c) Gewerbliche Unternehmen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung einer gewerblichen Veranstaltung gestattet wurde.

§ 5

Technische Betreuung der Dalberghalle (Hausmeister)

- 1) Die Ortsgemeinde bestellt einen Hausmeister, der für die Funktionsfähigkeit und die Verkehrssicherheit des gesamten Gebäudekomplexes und der Einrichtung verantwortlich ist und bei Veranstaltungen die der Ortsgemeinde vorbehaltene Aufsicht wahrnimmt.
- 2) Der Hausmeister übt für die Ortsgemeinde das Hausrecht aus. Er hat auf Sauberkeit und Ordnung in den benutzten Räumen zu achten sowie darauf, dass die Ordnungsregeln dieser Haus- und Benutzungsordnung eingehalten werden. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, bei Verstößen die Benutzer bzw. Besucher zur Einhaltung der Ordnungsregeln anzuhalten und bei Störungen innerhalb der Dalberghalle, die Störer nach zweimaliger Ermahnung aus dem Dorfgemeinschaftshaus zu verweisen.
- 3) Der Hausmeister hat die Eingangstür vor Beginn der Veranstaltung zu öffnen und nach Beendigung der Veranstaltung zu schließen, soweit die Schlüsselgewalt nicht auf die Benutzer übertragen ist. Dies gilt auch für die weiteren Zugänge der Dalberghalle. Ihm obliegt grundsätzlich auch die Bedienung der Beschallungs- und Beleuchtungsanlage, wenn nicht mit Zustimmung der Ortsgemeinde für die jeweilige Veranstaltung eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 6

Wirtschaftsbetrieb

- 1) In der Dalberghalle ist die Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Zur Bewirtschaftung stehen den Benutzern eine Küche mit ihrer gesamten Einrichtung sowie ein Gastraum (Clubraum) zur Verfügung. Die Benutzer sind verpflichtet, Wein von einem Essinger Weingut zu beziehen.
- 2) Der Hausmeister übergibt dem Veranstalter vor der Veranstaltung das notwendige Inventar. Über die Übergabe und Rücknahme wird ein gesonderter Nachweis durch den Hausmeister erstellt. Der Benutzer verpflichtet sich, das übernommene Inventar pfleglich zu behandeln und es vollzählig zu erhalten. Er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden. Hierfür ist eine Kautionssumme in Höhe von 300,00 € vor der Veranstaltung zu hinterlegen.

§7

Vorraussetzungen der Benutzung

- 1) Die Benutzung der Dalberghalle ist bei der/dem Ortsbürgermeister/in zu beantragen. Der Antrag hat Nutzungszweck, Nutzungszeit und Nutzungsumfang zu erhalten.
- 2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Dalberghalle die Bedingungen dieser Haus- und Benutzerordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§8

Umfang der Benutzung

- 1) Die Benutzung der Dalberghalle für regelmäßige Veranstaltungen wird durch die Ortsgemeinde Essingen in einem Belegungsplan geregelt, der im Benehmen mit den Vereinen und Organisationen in Essingen aufgestellt wird.
- 2) Die Dalberghalle steht für Sportveranstaltungen zur Verfügung. Tischtennis, Badminton und Volleyball sind als Wettkampfsport möglich. Die Teilnehmer an den Sportveranstaltungen können die Dalberghalle nur über den Eingang auf der Nordseite betreten.
- 3) Der Chorraum steht den kulturellen Vereinen als Proberaum zur Verfügung. Der Zugang ist über den Eingang auf der Südseite zu nehmen.

§9

Bestuhlung

- 1) Die Bestuhlung des Saales und des Gastraumes ist durch einen Bestuhlungsplan festgelegt. Dieser kann bei der/dem Ortsbürgermeister/in oder beim Hausmeister eingesehen werden. Die Höchstbesucherzahlen ergeben sich aus §11 Buchst. 1.
- 2) Das Aufstellen der Tische und Stühle hat der Nutzungsberechtigte in Absprache mit dem Hausmeister vorzunehmen. Das Wegräumen der Tische und Stühle nach der Veranstaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

§10

Bestellung von Vertrauenspersonen

- 1) Die Nutzungsberechtigten haben als Ansprechpartner für die Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die dafür einzustehen hat, dass die Ordnungsregeln bei Benutzung der Dalberghalle eingehalten werden.
- 2) Der Name der Vertrauensperson ist der/dem Ortsbürgermeister/in oder dem Hausmeister vor der Veranstaltung bekannt zu geben. Soweit keine Vertrauensperson benannt ist, ist der gesetzliche Vertreter des Nutzungsberechtigten (Vorsitzender usw.) Vertrauensperson.

- 3) Die Vertrauensperson ist neben dem satzungsgemäßen Vertreter des Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und der Bedingungen der Benutzungserlaubnis verantwortlich. Falls Schäden entstanden sind oder festgestellt werden, hat dies die Vertrauensperson dem Hausmeister oder der/dem Ortsbürgermeister/in unverzüglich mitzuteilen.

§11

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- 1) Den Anordnungen der Nutzungsberechtigten haben die Besucher unbeschadet der Rechte des Hausmeisters Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen dem Hausmeister und dem Nutzungsberechtigtem, gelten die Anordnungen des Hausmeisters.
- 2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - a) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Tische sind feucht abzuwischen, das Geschirr sauber gespült und ordnungsgemäß in die Schränke zu räumen. Etwaige Verluste oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
 - b) Während der Veranstaltung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die Räume sind besenrein zu verlassen.
 - c) Die Notausgänge und der Weg zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung freizuhalten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen.
 - d) Dekorationen des Nutzungsberechtigten sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängevorrichtungen zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Schrauben, Nägel, Dübel usw.) dürfen nicht angebracht werden. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden.
 - e) Die Halle darf für sportliche Zwecke nur mit Turnschuhen, die eine weiße oder Naturgummisohle haben, betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
 - f) Ballspiele dürfen nur mit hallengeeigneten Bällen gespielt werden.
 - g) Die Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss in schonender Weise erfolgen.
 - h) Das Einstellen von Fahrrädern und das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
 - i) Alle Sportgeräte sind vor ihrer Benutzung auf Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Sportgeräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
 - j) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

k) Übernachtungen in der Halle sind nicht erlaubt.

l) Der Nutzungsberechtigte hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere

- aa) die Einholung etwas erforderlicher behördlicher Genehmigungen für die Veranstaltung
- ab) den Sicherheitsdienst der Feuerwehr (Brandwache).
- ac) die Einhaltung der Höchstbesucherzahlen: Diese betragen unter Beachtung der 10. Landesverordnung zur Landesbauordnung im

- Saal
 - mit Tischen 396
 - ohne Tische 440
- Gastraum
 - mit Tischen 52

m) Zur nutzbaren Fläche der Dalberghalle auf der östlichen Seite gehört der Grünstreifen sowie der Rad- und Fußweg. Das Schulgelände darf nicht betreten werden.

n) Die Dalberghalle ist rauchfrei.

Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Besucher seiner Veranstaltung an die gesetzlichen Vorschriften und damit an das Nichtraucherschutzgesetz halten. Kommt der Benutzer seiner Verantwortung nicht nach, kann eine Konventionalstrafe, in Höhe von 500,00 € von dem Benutzer erhoben werden.

o) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nicht gestattet.

§12 Haftung

- 1) Die Benutzung der Dalberghalle erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger sowie ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, denen Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um gesetzliche Haftungen handelt (Komm. Haftpflichtversicherung I Ziff. 31).
- 2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch den Hallenvertrieb verursacht werden und die gesetzliche Haftung des Haus und Grundstückseigentümers überschreiten.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsberechtigte gegen die Ortsgemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

- 3) Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zur Benutzung zugelassenen Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder sonstige Person verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Die Haftung besteht bis zur Beendigung der Veranstaltung: dies ist der Fall, sobald alle Gäste die Dalberghalle verlassen haben und die Rücknahme durch den Hausmeister erfolgt ist.
- 4) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 5) Die Ortsgemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- 6) Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- 7) Die Nutzungsberechtigten haben auf Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe und Umfang nachzuweisen.

§13 Entgelt

- 1) Übungs- bzw. Trainingsveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Organisationen sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 kostenfrei.
- 2) Für Veranstaltungen wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der Kostenordnung ergibt; ausgenommen sind je 1 Kindergarten-, Schul- und Kirchenfest im Jahr.
- 3) Als Entgelt wird von Fall zu Fall entsprechend der Kostenordnung erhoben
 - a) eine Saalmiete
 - b) eine Miete für die Benutzung der Küche
 - c) eine Miete für den Gastraum
 - d) Kostenersatz für die Reinigung bei starker Verschmutzung nach Aufwand
 - e) Kostenerstattung für zusätzliche Hausmeistertätigkeit

- 4) Für örtliche Vereine, Gruppen und Institutionen sind Veranstaltungen im Clubraum ohne Eintritt und Verkauf von Speisen und/oder Getränken mietfrei. Nebenkosten sind nach Absatz (3) b) bis e) zu entrichten, wenn bei den jeweiligen Veranstaltungen Eintritt erhoben wird oder Speisen und Getränke verkauft werden.
- 5) Die Ortsgemeinde behält sich vor, vom Nutzungsberechtigten vor Beginn der Veranstaltung einen Vorschuss in Höhe des mutmaßlichen Entgelts nach Abs. 2) zu verlangen.

§14 Inventar

Das Inventar der Dalberghalle ist nicht ausleihbar.

§15 Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung vom 30. März 2017 außer Kraft.

Essingen, den 19.12.2017

Susanne Volz
Ortsbürgermeisterin